



La^{15/2}
Herrn Oberbürgermeister
Sven Gerich

über
Magistrat

und
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Christa Gabriel

Der Magistrat

Dezernat für
Stadtentwicklung und Bau

Stadtrat Hans-Martin Kessler

09 Februar 2018

**Dialogprozess - Novellierung Ballungsraumgesetz: Beitritt der Landeshauptstadt Wiesbaden zum Regionalverband
Beschluss-Nr. 0144 vom 30.03.2017 (SV-Nr. 17-F-02-0010)**

Mit Ablauf des 31. März 2019 tritt das Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) außer Kraft. Damit stellt sich auch die Frage nach der Zukunft des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain. Die gezielte strukturelle und personelle Verflechtung der Landeshauptstadt Wiesbaden mit der Region ist eine wesentliche Voraussetzung für die effektive Koordinierung der Regional-, Flächennutzungs- und Landschaftsplanung. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, einen umfassenden und ergebnisoffenen Dialogprozess unter Beteiligung der städtischen Gremien, der IHK und anderer mit Planungsaufgaben befassten Institutionen und Akteuren anzustoßen. Im Mittelpunkt eines solchen Dialogprozesses steht die Frage, welche Chancen eine Novellierung des Ballungsraumgesetzes für die Metropolregion und für die Landeshauptstadt Wiesbaden bietet. Ein Akteur in diesem Dialogprozess ist der Magistrat.

Der Magistrat wird gebeten zu berichten:

1. welche Pläne der Magistrat hat, um
 - a. die Belange der Landeshauptstadt Wiesbaden bei der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung in der Metropolregion bzw. im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main zur Geltung zu bringen;
 - b. die kommunalen Flächennutzungs- und Landschaftsplanung in der Metropolregion bzw. im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main aufeinander abzustimmen;
2. welche Vor- und Nachteile der Magistrat in einem Beitritt der Landeshauptstadt Wiesbaden zum Regionalverband FrankfurtRheinMain oder zu einem etwaigen Nachfolgeverband sieht bzw. wie er die Frage eines Beitritts der Landeshauptstadt Wiesbaden zum Regionalverband FrankfurtRheinMain oder zu einem etwaigen Nachfolgeverband beurteilt;
3. welche Alternativen zu einem Beitritt der Landeshauptstadt Wiesbaden zum Regionalverband FrankfurtRheinMain der Magistrat auf Grundlage welcher Erwägungen sieht.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu 1a)

Aufgrund bundesrechtlicher (u. a. Raumordnungsgesetz ROG, Baugesetzbuch BauGB) und landesrechtlicher (u. a. Hessisches Landesplanungsgesetz HLPG) Vorgaben sind Planungen im Rahmen benachbarter Gemeinden abzustimmen. Im Besonderen sind davon die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung, Bebauungsplanung) sowie die Landschaftsplanung betroffen.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden wird im Rahmen der Bauleitplanung durch die im Baugesetzbuch vorgeschriebene Beteiligung von Nachbarkommunen beteiligt und hat die Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben. Ebenso werden die Nachbargemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen im Rahmen des formellen Verfahrens von der Landeshauptstadt Wiesbaden beteiligt und die eingebrachten Belange in die Abwägung entsprechend eingestellt (§ 2 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB).

Zusätzlich zur gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligung bringt die Landeshauptstadt Wiesbaden ihre Belange zur Entwicklung der Metropolregion über informelle Ansätze ein, die auf formellen Grundlagen von Flächennutzungs- und Landschaftsplan basieren. Diese informellen Ansätze sind z. B. die Teilnahme an Diskussionen und Unterstützung von Publikationen zur strategischen Entwicklung der Metropolregion (Forum Stadt, Quo vadis Regionalentwicklung Rhein-Main), Beteiligung an interkommunalen Projekten wie z. B. dem Regionalpark sowie der Kooperation im Rahmen des integrierten Wiesbadener Stadtentwicklungsprojektes Wiesbaden 2030+ insbesondere mit der benachbarten Landeshauptstadt Mainz.

Derzeit wird die Teilfortschreibung des rechtsverbindlichen Landschaftsplanes von 2002 abgeschlossen. Angestrebt ist ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Mitte 2018. Der Landschaftsplan berücksichtigt die übergeordneten Planungsinhalte (Landesentwicklungsplan, Regionalplan). Dazu gab es inhaltliche Abstimmungen und den planerischen Austausch mit den entsprechenden Stellen.

Auf der Grundlage des kommunalen Selbstverwaltungsrechts (Planungshoheit) kann die Landeshauptstadt Wiesbaden ihre örtlichen Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit regeln. Der Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz dokumentiert diese verfassungsmäßige Garantie für die Landeshauptstadt Wiesbaden. Es bestehen über das Selbstverwaltungsrecht hinaus Möglichkeiten zu Kooperationen mit Gemeinden im Metropolraum Rhein-Main. Diese sind jedoch gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Zu 1b)

Für die räumliche Entwicklung der Metropolregion stellt der Regionalplan Südhessen 2010 die Grundlage für die weitere Konkretisierung durch den Flächennutzungs- und den Landschaftsplan dar. Der Regionalplan wird unter Berücksichtigung des Gegenstromprinzips (§ 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz) erstellt, das heißt in Kenntnis aller relevanten Planungen auf Ebene der Kommunen sowie auf der Ebene des Regierungsbezirks Darmstadt. Die planerischen Belange von Flächennutzungs- und Landschaftsplanung fließen somit in Abstimmung zur räumlichen Entwicklung der Metropolregion bzw. des Ballungsraums Frankfurt/Rhein-Main ein. Zuletzt hat diese Abstimmung im Rahmen der Fortschreibung des Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) stattgefunden.

Die Teilfortschreibung des Landschaftsplanes mit der Planungskarte basiert unter anderem auf den Ergebnissen der Biotoptypenkartierung und der Biotopvernetzungsplanung. Diese hat auch die landschaftlichen Strukturen und Planungen der angrenzenden Gemeinden berücksichtigt. Die Planungskarte wurde im Maßstab 1:10.000 erstellt und beinhaltet eine Vielzahl von Maßnahmen, die auf der Maßstabebene des Regionalplans bzw. des Regionalen Flä-

chennutzungsplans (M.: 1:50.000) nicht darstellbar sind. Der Konkretisierungsgrad des kommunalen Landschaftsplanes zielt somit explizit auf die Vollzugs- und Umsetzungsebene der Unteren Naturschutzbehörde.

Die gegenseitige Beteiligung von Nachbargemeinden aufgrund gesetzlicher Vorschriften, wie in der Bauleitplanung vorgeschrieben, wird weiterhin vollzogen, um auf flächenhafte Entwicklungen reagieren zu können.

Zu 2)

Die hier vorliegenden Erkenntnisse aus Gesprächen mit dem RP Darmstadt und der Evaluierung des Hessischen Städtetages vom 27.04.2017 beleuchten einen eventuellen Beitritt kritisch. Der Regionalverband erstellt den Regionalen Flächennutzungsplan, das Regierungspräsidium und die bei ihm angesiedelte Regionale Planungsversammlung Südhessen den Regionalplan. Die Verknüpfung von Regionalplan und Regionalem Flächennutzungsplan, die vermischten Zuständigkeiten und die erforderliche doppelte Beschlussfassung (Verbandskammer und Regionalversammlung) verlängern die Entscheidungsprozesse. Dieses gilt schon jetzt für das Gebiet des Regionalverbandes, insbesondere auch bei kleinteiligen Änderungen der Pläne entsprechend der Evaluierung des Hessischen Städtetags. Eine Vergrößerung des Verbandsgebietes würde nicht nur weitere Erschwernisse produzieren, sondern auch ohne Not die kommunale Planungshoheit an Dritte abgeben. Die Folge wären äußerst aufwendige Abstimmungsprozesse, deren Ausgang nicht mehr von der Landeshauptstadt Wiesbaden sondern von allen Verbandsmitgliedern abhängig wäre. Hier spielen dann auch unter Umständen von der Landeshauptstadt Wiesbaden abweichende kommunalpolitische Mehrheiten eine Rolle.

Auch wird kein Vorteil in der interkommunalen Abstimmung aufgrund einer Mitgliedschaft der Landeshauptstadt Wiesbadens beim Regionalverband bei z. B. gemeinsamer Wohnbau- oder Gewerbeflächenentwicklung gesehen. Im Gegenteil, eine Abstimmung der tatsächlich flächenbetreffenden Kommunen ist auch mit den bestehenden Regularien in beschleunigter Form bi- oder trilateral mit Gemeinden innerhalb wie außerhalb des Regionalverbandes möglich.

Ein Beitritt der Landeshauptstadt Wiesbaden zum Regionalverband wird auch von Seiten des Umweltamtes hinsichtlich des Landschaftsplans als nicht sinnvoll angesehen, da dies faktisch zu einer Abgabe der Planungshoheit führen würde. Eine enge Abstimmung der Landschaftsplanung mit dem Regionalverband ist erforderlich und findet auch statt. Darüber besteht ein räumlich/planerischer Bezug zur Landeshauptstadt Mainz.

Etwaige Vorteile einer abgestimmten Entwicklung können also durch direkte Kooperationen mit Gemeinden in der Metropolregion erfolgen ohne dabei die verfassungsmäßige Garantie der kommunalen Planungshoheit durch einen Beitritt zum Regionalverband aufzugeben.

Zu 3)

Alternativen zu einem Beitritt zum Regionalverband sind im § 1 Metropolgesetz (Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften, 8. März 2011) mit der Möglichkeit zur Förderung und Sicherung einer geordneten Entwicklung der kommunalen Zusammenarbeit durch Zusammenschlüsse von Städten, Gemeinden und Landkreisen im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main eröffnet. Für die gemeinsame Aufgabewahrnehmung erscheint hierfür insbesondere die Erweiterung und Konkretisierung der Aufgabe „regionale Verkehrsplanung und regionales Verkehrsmanagement“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 Metropolgesetz) als geeignetes Feld für den angestrebten Dialogprozess.

Über das Metropolgesetz hinaus ist auch das Thema Wohnraumentwicklung in der Region, insbesondere die Entwicklung von bezahlbarem Wohnraum möglicher Arbeitsbereich für interkommunale Kooperationen im Metropolraum.

Eine Alternative zu einem Beitritt zum Regionalverband ist, die Planungshoheit für die Flächennutzungs- und Landschaftsplanung bei der Landeshauptstadt Wiesbaden zu belassen und dafür Sorge zu tragen, dass ein regelmäßiger planerischer Austausch mit dem Regionalverband Frankfurt/Rhein Main und der Landeshauptstadt Mainz stattfindet.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. M. Ullrich', written in a cursive style.